



Merkblatt Übersiedlung Rentnerinnen/Rentner (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Enge Beziehungen zur Schweiz

Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere wie folgt entstanden sein:

- Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz
- lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen zu Firmen in der Schweiz
- langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz

2.2 Erforderliche finanzielle Mittel

Übersiedler müssen selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Fragen auf separatem Blatt schriftlich und in deutscher Sprache zu beantworten beziehungsweise folgende Belege einzureichen:

- Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis (heimatlicher Strafregisterauszug)
- Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
- Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise in die Schweiz weder hier noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.